

„2000 Unterschriften sind nicht ganz wurscht“

Bürgerbegehren Die Initiatoren akzeptieren die ablehnende Entscheidung des Stadtrats. Sie setzen darauf, dass es den Stadtpolitikern ernst ist, gemeinsam die Verkehrsprobleme zu lösen. Einer spielt dabei jedoch nicht mit

VON GERALD MODLINGER

Landsberg Eine Absage hat der Landsberger Stadtrat dem Bürgerbegehren „Erst den Verkehr planen, dann bauen“ erteilt. Die Bürgerinitiative will die Entscheidung akzeptieren, versicherte jetzt Alois Filser vom Bürgerbegehren. Das sei in einem engeren Kreis so beschlossen worden. Einer lässt die Ablehnung des Stadtrats jedoch nicht auf sich beruhen: Dr. Rainer Gottwald.

Vonseiten des Bürgerbegehrens wolle man keinerlei Aktionen mehr unternehmen, „solange wir den Eindruck haben, dass es die Stadträte und die Verwaltung Ernst meinen mit dem erweiterten Verkehrsentwicklungsplan“, macht Alois Filser deutlich. „Der Stadtrat hat in seiner Sitzung den Eindruck vermittelt, dass ihm die 2000 Unterschriften nicht ganz wurscht sind.“ Zu öffent-

lichen Terminen, die die Stadt zur Erarbeitung eines Verkehrsentwicklungsplans vorsieht, „werden wir auf jeden Fall hingehen“, betont Filser. Außerdem wolle er engen Kontakt mit dem für die Stadt tätigen Verkehrsplaner Dirk Kopperschläger vom Büro Brenner Bernard halten, um nicht weniger über den Fortgang zu wissen wie die Stadträte, sagt Filser. Es gehe darum, zu Ergebnissen zu kommen, und deshalb schickt Filser auch eine Warnung an den Stadtrat hinterher: „Wenn wir zu dem Schluss kommen, das wird ein Alibi und es steckt nichts dahinter, dann gibt es ein zweites Bürgerbegehren.“

Wohin die Reise inhaltlich gehen könnte, davon hat Filser auch bereits eine Vorstellung. „Was der Knoflacher in seinem Konzept drin hatte, ist dermaßen gut“, sagt er, und appelliert an den Stadtrat:

„Nehmt's das her und macht's was daraus, das wäre das Einfachste.“

Dagegen will ein weiterer Vertreter des Bürgerbegehrens, Dr. Rainer Gottwald, erreichen, dass der ablehnende Stadtratsbeschluss aufgehoben wird. Kurz nach der Sitzung schrieb er einen Brief an die Regierung und ans Landratsamt. Einhaken will Gottwald bei einer Stellungnahme von Stadtjustiziarin

Die UBV unternimmt einen weiteren Vorstoß

Petra Mayer-Endhart, die Gottwald als „unzulässige Beeinflussung der Stadträte“ ansieht. Reinhard Skobrinsky (BAL) hatte von ihr wissen wollen, ob eine Zustimmung des Stadtrats zum Bürgerbegehren trotz der von den Aufsichtsbehörden ausgesprochenen Unzulässigkeit „grob

fahrlässig“ wäre. Das wurde von Mayer-Endhart nicht verneint. Sie machte aber auch klar, dass es für Stadträte kaum möglich wäre, in Haftung genommen zu werden. Wenn es sich um einen offensichtlich rechtswidrigen Beschluss handle, würde dieser vom Oberbürgermeister der Rechtsaufsicht vorgelegt, die diesen aufheben würde.

Außerdem bemängelt Gottwald, dass ihm Oberbürgermeister Mathias Neuner in der Sitzung kein Rederecht erteilt habe. Er hätte erklären wollen, was zum Beispiel in den in der Fragestellung genannten „großen Wohnbauprojekten“ zu verstehen sei. Ferner wirft Gottwald der Stadtverwaltung vor, die Nachfrage nach der Zulässigkeit der Frage des Bürgerbegehrens vor dessen Start nicht konkret beantwortet zu haben.

Alois Filser distanziert sich von den jüngsten Aktivitäten Gottwalds.

Dass das Bürgerbegehren gescheitert ist, dafür sei man selbst verantwortlich: Die rechtliche Klärung der Fragestellung sei an Gottwald delegiert worden, und man habe ihm vertraut, dass die Formulierung trotz der Bedenken aus der Verwaltung schon in Ordnung sein werde.

Trotz des gescheiterten Bürgerbegehrens steht ein Bürgerentscheid aber weiter im Raum. So sprach Henrik Lüßmann (Grüne) in der Stadtratssitzung von der Möglichkeit, per Bürgerentscheid konkrete Maßnahmen abzufragen. Übers Wochenende legte jetzt auch die UBV nach. Die UBV will, dass der Verkehrsentwicklungsplan nach der Verabschiedung im Stadtrat den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt wird. „Diese Fragestellung ist einfach und kann nicht in Zweifel gezogen werden“, schreibt dazu Fraktionschef Christoph Jell.

Dr. Rainer Gottwald
Vertreter des Bürgerbegehrens
St.-Ulrich-Str. 11
86899 Landsberg am Lech
Tel. 08191-922219
Mail: info@stratcon.de

Landsberg, den 1.3.2019

Landratsamt Landsberg am Lech
Kommunalaufsicht

Regierung von Oberbayern
Kommunalaufsicht

Bürgerbegehren: Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 27.2.2019

Sehr geehrte Herren,

das Ihnen bekannte Bürgerbegehren war Gegenstand der Stadtratssitzung am 27.2.2019. Im Vorfeld wurden von den Vertretern des Bürgerbegehrens Gespräche mit den einzelnen Fraktionen geführt über den Inhalt des Begehrens.

Dass das Landratsamt und auch die Regierung von der Stadt zu einer Stellungnahme gebeten worden waren, war bekannt. Es war auch bekannt, da auf der Homepage eingestellt, dass die Verwaltung und das Landratsamt gegen das Bürgerbegehren waren, weil die Fragestellung zu unbestimmt sei.

Die Haltung mehrerer Stadträte war, dass es auf die Meinung der Regierung ankomme. Sie würden entsprechend der Meinung der Regierung abstimmen.

1. Aufhebung des Stadtratsbeschlusses wegen unzulässiger Beeinflussung der Stadträte

Zu Beginn der Sitzung wurde bekannt, dass sich auch die Regierung aus denselben Gründen wie das Landratsamt gegen das Bürgerbegehren stellt.

Zu Beginn der Sitzung wurde die Leiterin der Rechtsabteilung gefragt, was denn sei, wenn man gegen die Meinung der Regierung stimmen würde. Sie bezeichnete das als „**grob fahrlässig**.“ Einen Beschluss des Stadtrats zur Einleitung des Bürgerentscheids würde der Oberbürgermeister als rechtswidrig aussetzen und der Rechtsaufsicht beim Landratsamt vorlegen. Diese würde dann, da sie sich ja mit einem negativen Votum schon festgelegt hatte, dem Oberbürgermeister recht geben.

Diese Aussage der Rechtsabteilung dürfte ein Fall von unzulässiger Beeinflussung sein. Die Unabhängigkeit des Stadtrats, der nur nach seinem Gewissen entscheidet, wird ad absurdum geführt. Wozu braucht man dann überhaupt einen Stadtrat, der nur noch abnicken muss? Ein mir bekannter Jurist hat sogar von Rechtsbeugung der Leiterin der Rechtsabteilung gesprochen.

Der Beschluss des Stadtrats fiel dann entsprechend aus: 4 Stimmen waren für den Bürgerentscheid, 18 dagegen.

Ich bitte deshalb, den Beschluss des Stadtrats zur Frage des Bürgerentscheids wegen unzulässiger Beeinflussung aufzuheben.

Ich bitte auch klarzustellen, welchen Stellenwert die Mitteilung des Landratsamts bzw. Regierung hat. Denn:

Bei meinem Anruf bei der Regierung fragte ich, ob der Bescheid wegen des Bürgerbegehrens schon bei der Stadt eingetroffen sei. Sofort wurde mir geantwortet, dass das kein Bescheid sei sondern nur ein Schreiben.

Wie ist ein solches zu werten? Ist es nur eine Meinung, über die sich ein Stadtratsmitglied ohne rechtliche Folgen hinwegsetzen kann oder ist es etwas anderes?

2. Rederecht des Vertreters in der Stadtratssitzung

Am Tag der Stadtratssitzung hatte ich ein Gespräch mit der Rechtsaufsicht im Landratsamt zum Begriff „unbestimmte Fragestellung“. Ich wurde darauf hingewiesen auf ein Bürgerbegehr im südlichen Landkreis (Dornstetten). Hier will die Gemeinde rund 20 Wohneinheiten errichten in einem bestimmten Baugebiet gegen das ein Bürgerbegehr eingeleitet ist. Dort wird in der Fragestellung genau das Baugebiet bezeichnet.

Nun geht es in Landsberg ja nicht um ein einziges Baugebiet sondern um mindestens 8-10 Baugebiete (z.B. Quartier Staufenstraße: 250-270 Wohneinheiten; Quartier Pfettenstraße: 300 Wohneinheiten, Quartier Reischer Talweg: 300 Wohneinheiten). Diese Baugebiete hätten einzeln aufgeführt werden müssen, was den Rahmen der Unterschriftenliste gesprengt und zur Unübersichtlichkeit geführt hätte. Die beigelegte Sitzungsvorlage vom 27.2.2019 ist beigelegt. (Dieser Tagesordnungspunkt wurde nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens aufgerufen, er sollte ursprünglich vor dieser Entscheidung sein.)

Dieser Unübersichtlichkeit wollten wir mit dem Begriff „große Wohnbauprojekte“ begegnen. Die Unbestimmtheit wäre damit konkret geworden. Jedem Landsberger, der unterschrieben hatte, waren die vielen Bauprojekte bekannt.

In der Stadtratssitzung wurde ständig der Begriff „unbestimmt“ verwendet und auch mein Name fiel oft. Ich wollte hier für Aufklärung hinsichtlich der vielen Baugebiete in Landsberg sorgen und meldete mich zu Wort. Dazu wollte ich einen Stadtratsbeschluss herbeiführen, der mir kurz das Rederecht erteilt. Meines Wissens kann man als Vertreter des Bürgerbegehrens das tun. Meine Frage an den OB zur Abstimmung im Stadtrat wäre gewesen: „Können Sie bitte einen Stadtratsbeschluss herbeiführen, ich möchte zum Begriff der Unbestimmtheit etwas sagen?“

Der OB ließ mich nichts sagen, im Gegenteil ich handelte mir noch eine Ordnungswidrigkeit ein.

In der Stadtratssitzung am 20.2.2019 wurde über die Zulässigkeit von zwei großen Bauprojekten diskutiert. Die anwesenden Investoren erhielten ohne Beschluss des Stadtrats Rederecht.

Meine Frage: Darf der OB in einer Angelegenheit, bei der in einem wichtigen Punkt Unklarheit besteht, dem Vertreter des Bürgerbegehrens das Wort verbieten?

3. Auskunftspflicht der Stadt

Das Problem bei Bürgerbegehren besteht allgemein darin, dass es von juristischen Laien gestartet wird. Die Gefahr ist damit groß, dass nach aufwändiger erfolgreicher Sammlung der notwendigen Anzahl von Unterschriften bei der abschließenden Beurteilung durch den Stadtrat buchstäblich "ein Haar in der Suppe" gefunden und demzufolge das Bürgerbegehr abgelehnt wird.

In diesem Sinne erging vor kurzem ein Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 13.11.2017. (M 7 E 17.746). Sie können es problemlos in den Urteilssammlungen finden.

Im Leitsatz 22 dieses Urteils finden Sie folgendes:

Leitsatz 22:

"Auch ist es sehr wohl Aufgabe der **Gemeinde** bzw. des Gemeinderats – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme **der Gemeindeverwaltung** oder **externer Beratung** – die Zulässigkeit einer

Fragestellung im Rahmen der Zulassungsentscheidung nach Art. 18a Abs. 8 GO auch bei möglicherweise komplexen Rechtsfragen abschließend zu beurteilen. Denn ansonsten käme es zur Durchführung eines Bürgerentscheids, dessen Ergebnis dann möglicherweise infolge „nachgeschobener“ bzw. parallel veranlasster Prüfung aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar wäre. Eine solche Konstellation wäre unvereinbar sowohl mit dem Gesetzeszweck des Art. 18a GO als auch mit dem Grundsatz der Sparsamkeit und Effektivität der Verwaltung.“

Von den Vertretern des Bürgerbegehrens wird dieser Leitsatz so verstanden, dass der Entwurf einer Liste der Gemeinde vorgelegt wird und diese nach evtl. Änderungen ihr ok gibt. Erst dann kann ein Bürgerbegehr mit der Unterschriftensammlung beginnen.

Ist diese Ansicht richtig?

Die Ihnen vorliegende Antwort der Stadt vom 17.9.2018 warf nur Fragen auf aber keine Lösungen. Die Stadt hätte entsprechend dem Urteil des VG sagen müssen, dass der Begriff „große Wohnbauprojekte“ zu unbestimmt sei und dass die Quartiere entsprechend der o. a. Anlage (S. 2 und 3) einzeln aufgelistet werden müssten. Die Quartiere waren bekannt, was aus den Daten der Grundsatzbeschlüsse ersichtlich ist.

Die Stadt hätte die Namen und das Datum der Grundsatzbeschlüsse den Vertretern des Bürgerbegehrens bekannt geben müssen. Die Stadt ist also Ursache dafür, dass das Bürgerbegehr (vorerst) ins Leere lief. Ob Vorsatz oder nicht sei dahingestellt.

Die Antwort der Stadt vom 17.9.2018 enthielt nur Fragen zu einigen Begriffen. Wir haben das damals so ausgelegt, dass die Stadt auch nichts weiß und uns nicht helfen kann. Deshalb haben wir das Bürgerbegehr gestartet.

Dr. Rainer Gottwald



Stadt Landsberg am Lech

Abteilung / Referat: Abteilung 4 - Stadtentwicklung und Bauwesen

Sitzungsvorlage

Datum **Gremium**

27.02.2019 Stadtrat

Aktenzeichen:

Drucksachennummer: BV-5288/2019-400
Vorlagenstatus: öffentlich

Gegenstand (TOP):

Stadt- und Verkehrsentwicklung; Bericht, weiteres Vorgehen

1. Sachverhalt:

Zur Entwicklung der Stadt Landsberg am Lech sind eine Stadt- und Verkehrsplanung wichtige Planungsinstrumente und Pflichtaufgaben jeder Kommune.

Im Bauamt werden hierzu kontinuierlich im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung, der Stadtplanung und der Verkehrsplanung die städtebaulichen Grundlagen über aktuelle Entwicklungen gutachterlich untersucht und ermittelt.

Anschließend werden entsprechende Planungsprozesse entwickelt und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Ziel ist es die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger und auch der künftigen Bevölkerung weiterhin langfristig zu gewährleisten.

Dazu gehört insbesondere auch das Ziel der Verträglichkeit des Stadtverkehrs mit seinem Verkehrsaufkommen, Verkehrsarten und Verkehrswegen.

Der Stadtverkehr unterliegt in Landsberg a. Lech wie in jeder Stadt einem ständigen Wandel und erfordert immer wieder Anpassungen.

Im Einzelnen ist hierzu Folgendes zu berichten:

A Stadtentwicklungsplanung - Stadtplanung

A. Stadtentwicklungsplanung, Stadtplanung Grundlage der Planung sind aktuelle gutachterliche Bevölkerungsentwicklungsprognosen, die im Stadtrat zuletzt am 09.01.2019 vorgestellt wurden.

Für die Stadt Landsberg wird darin aufgrund der Lagegunst im oberbayerischen Raum und als Kommune innerhalb der Metropolregion Münchens ein deutliches Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum prognostiziert.

Dem damit verbundenen Nutzungsdruck bei Gewerbeentwicklung sowie beim Arbeits-, Wohnungs- und Immobilienmarkt ist mit einer adäquaten gesamtstädtischen Entwicklungsplanung, die eine Verkehrsentwicklungsplanung inkludiert, zu begegnen.

Seit 2015 wurden drei wesentliche, gesamtstädtische Maßnahmen auf den Weg gebracht:

1. 23.09.2015 Grundsatzbeschluss zur Förderung von bezahlbarem und sozialem Wohnungsbau und zur Richtlinie zur Sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN - Richtlinie)
2. 25.07.2018 Beschluss Kommunale Gesamtstrategie Stadt Landsberg am Lech mit Ortsteilen
"UNSER LANDSBERG 2035 – GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN"
Dabei wurden insbesondere für folgende Themen Leitlinien entwickelt:
Demografischer Wandel, Digitalisierung,
Bezahlbarer Wohnraum,
Generationengerechtigkeit, Integration,
Verkehr / Mobilität, Klimawandel
Die Ergebnisse sind die Grundlage für eine zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Landsberg am Lech.
3. 22.02.2017 Verfahren zur Neuaufstellung Flächennutzungsplan (FNP) mit Landschaftsplan (LP) und Verkehrsentwicklungsplan (VEP)

Neben diesen gesamtstädtischen Steuerungsinstrumenten sind zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum für drei Wohnbauquartiere folgende Grundsatzbeschlüsse gefasst worden. Die Anzahl der Wohneinheiten wurde mittlerweile im Rahmen der FNP-Fortentwicklung konkretisiert.

- **Quartier Staufenstraße, Erpfinger Straße, Wiesenring**
Schaffung einer flächensparenden, ausgewogenen Wohnbebauung.
Insbesondere sollen hier für alle Lebensphasen bezahlbare Wohnungen entstehen.
 - circa 250 - 270 geplante Wohneinheiten:
 - 40 % Anteil an gefördertem Wohnungsbau mit SoBoN-, Miet- und -Eigentumswohnungen
 - Anteil an Einheimischenmodell
 - Grundstückseigentümerin Stadt Landsberg
 - Zeitplanung:
 - Grundsatzbeschluss 10.05.2017
 - Wettbewerb mit Vorstellung Ergebnis im Stadtrat am 25.07.2018
 - Durchführung Bebauungsplanverfahren 2019
 - Baubeginn ab circa 2021
- **Quartier Pfettenstraße, Akazienstraße**
Konzeption eines zeitgemäßen und nachhaltigen Wohnquartiers unter Berücksichtigung von qualitätvollen Grün- und Freiflächen.
 - circa 300 geplante Wohneinheiten
 - Wohnungsbau insbesondere für Staatsbedienstete und SoBoN-, Miet- und -Eigentumswohnungen
 - Anteil an Einheimischenmodell wird geprüft
 - Grundstückseigentümer: Freistaat Bayern und Stadt Landsberg
 - Zeitplanung:
 - Grundsatzbeschluss 27.07.2016
 - Durchführung Wettbewerb 2019
 - Durchführung Bebauungsplanverfahren 2019 / 20
 - Baubeginn ab circa Herbst 2021
- **Quartier Reischer Talweg**
Entwicklung eines zeitgemäßen und nachhaltigen Wohnquartiers für alle Bevölkerungsgruppen und eines Angebots an gut nutzbaren Freiflächen.
Circa 300 geplante Wohneinheiten

- 40 % geförderter Wohnungsbau mit SoBoN-, Miet- und -Eigentumswohnungen
- Anteil an Einheimischenmodell, z.B. Reihenhäuser
- Grundstückseigentümerin: Stadt Landsberg
- Zeitplanung:
 - Grundsatzbeschluss 11.05.2016
 - Durchführung Wettbewerb geplant 2020
 - Durchführung Bebauungsplanverfahren 2021 / 22
 - Baubeginn ab circa 2023

Darüberhinaus liegt grundsätzlich Baurecht mit Rechtsanspruch und ohne Einschränkung einer Nutzung vor, wenn entweder gemäß § 34 BauGB, das Einfügen in die nähere Umgebung oder gem. § 1 BauGB, ein rechtskräftiger Bebauungsplan das Recht zur Errichtung von Gebäuden gegeben ist und das geplante Vorhaben den Vorgaben entspricht. Hier kann eine Bebauung nicht versagt oder eine Beschränkung zur ausschließlichen Errichtung von gefördertem Wohnungsbau verordnet werden.

So können mit bereits bestehendem Baurecht weitere Wohnbebauungen entstehen wie es z.B. für das Quartier „Am Papierbach“ (rechtskräftiger Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2150) oder das Baugebiet Rosenstraße (rechtskräftiger Bebauungsplan Nr.3070) vorliegt.

B. Verkehrsentwicklungsplanung, Verkehrskonzept

Verkehrsplanung ist Planung hinsichtlich Anpassung und Erweiterung des städtischen Verkehrsnetzes entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung und der technischen Entwicklung (derzeit: Digitalisierung).

Ein Gesamtverkehrskonzept umfasst ÖPNV, MIV, Ruhender Verkehr, Wirtschaftsverkehr, Rad- und Fußgängerverkehr.

Mit dem Beschuß zur Gesamtstrategie vom Juli 2018 wurden verkehrspolitische Leitlinien bis 2035 vereinbart, die nun im Zuge der weiteren Planungen umgesetzt werden.

Derzeit wird der Verkehrsentwicklungsplan (VEP) neu aufgestellt, das Verfahren soll bis Frühjahr 2020 abgeschlossen werden.

Es wird ein verkehrliches Gesamtkonzept mit Alternativen verkehrslenkender, verkehrsberuhigender und baulicher Art zur Entlastung des Stadtgebietes von dem zunehmenden Durchgangs-/Transitverkehr entwickelt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten künftigen baulichen Entwicklung wird die verkehrliche Entwicklung, die Auswirkungen und die Bewältigung im Straßenverkehrsnetz untersucht und entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.

C. Weiteres Vorgehen

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens „Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit Verkehrsentwicklungsplan“ gemäß Baugesetzbuch sichert durch seine Gesamtbetrachtung, dass das Bevölkerungswachstum gemeinsam mit einer entsprechenden verkehrlichen Entwicklung Hand in Hand geht.

Insgesamt ist es beabsichtigt neben der Entwicklung der erforderlichen Baugebiete eine umfassende Wende in der Mobilitätskultur und damit auch beim Mobilitäts- und Verkehrsmanagement einzuleiten.

Neben den geplanten Bürgerbeteiligungen bei Wettbewerben und Bebauungsplanverfahren der Wohnbauprojekte werden den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit die Planungsinhalte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Neuaufstellung Flächennutzungsplan (FNP) mit Landschaftsplan (LP) und Verkehrsentwicklungsplan (VEP) zur Diskussion und Meinungsbildung und zur Äußerung vorgelegt und diskutiert.

Hierzu ist auch eine öffentliche Informationsveranstaltung für den 09.04.2019 vorgesehen.

Ziel ist die Erstellung eines Verkehrskonzeptes das Grundlage für weitere Festlegungen wie ein Mobilitätsmanagementkonzept oder Radwegekonzept sein wird.

Das Bauleitplanverfahren wird voraussichtlich im Frühsommer 2020 abgeschlossen sein.

Im Anschluß daran sind die entsprechenden Realisierungsschritte zu priorisieren, zu finanzieren und umzusetzen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei der Stadt- und Verkehrsentwicklung alle fachlich anerkannten Planungsverfahren durchgeführt werden um eine zukunftsfähige bauliche und verkehrliche Weiterentwicklung der Stadt Landsberg am Lech zu gewährleisten.

Wesentliche Rolle kommt dabei der bisherigen und der künftigen umfangreichen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei allen Bauleitplanverfahren zu.

2. (frühere) Beschlüsse und Empfehlungen:

--

3. beteiligte Referate:

Abteilung 1 - Allgemeine Verwaltung und Rechtsamt

Abteilung 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung

4. Anlagen:

Anlage 1: Inhalt Verkehrsentwicklungsplan (VEP)

Anlage 2: Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan und Verkehrsentwicklungsplan,
Auszug Vorentwurf 30.01.2019

5. Zuständigkeit:

Abteilung 4 - Stadtentwicklung und Bauwesen

6. finanzielle Auswirkungen:

Die Vorlage hat

keine finanziellen Auswirkungen
folgende finanzielle Auswirkungen

Ausgaben:

Folgekosten:

Produktkonto:

Bemerkung:

Für die Maßnahme stehen

Mittel zur Verfügung

keine Mittel zur Verfügung

7. Beurteilung:

--

8. Beschlussvorschlag:

Der Bericht zur Stadt- und Verkehrsentwicklung der Stadt Landsberg am Lech wird zur Kenntnis genommen.

Landsberg am Lech, den 25.02.2019
Stadt Landsberg am Lech

Abteilung 4 - Stadtentwicklung und Bauwesen



zum Autor: Dr. Raimund Pahs,
Geogr. Institut der Ruhr-Uni. Bochum
Forschungsschwerpunkte: Entwicklungsländerforschung, Strukturwandel in altindustriellen Regionen

Nachhaltigkeit – Woher kommst Du? Wohin gehst Du?

Bis Mitte der 1990er Jahre war Nachhaltigkeit als Konzept fast nur in wissenschaftlichen Diskussionen zu finden. Nachdem es später zuerst im politischen Zusammenhang aufgegriffen wurde, findet es heute in den Medien alltäglich in unterschiedlichsten Kontexten Anwendung.

Die Verwendungszusammenhänge und Aktualität des Themas steigen! Die breite Verwendung des Begriffes liegt nicht zuletzt daran, dass das Verständnis von Nachhaltigkeit je nach Werthaltung und Interessenlage einer eindeutigen Definitionen entbehrt.

Aktualität erhält die Diskussion einerseits durch neue Möglichkeiten in der Ressourcennutzung, andererseits durch immer deutlicher werdende, irreversible Folgen gegenwärtigen Handelns („Climate Change“) und Ressourcenknappheit. Zusätzlich trägt der wachsende Ressourcenbedarf durch unbremste Wachstums- und Wohlstandsansprüche einerseits und das exponentielle Bevölkerungswachstum andererseits zur Brisanz der Diskussion bei. Vor diesem Hintergrund gewinnt der Begriff hinsichtlich der Frage nach Verteilungsgerechtigkeit, Versorgung und Ressourcenmanagement an Bedeutung.

Von wissenschaftlicher Seite wird das Prinzip der Nachhaltigkeit in fast allen Disziplinen angesprochen. Geographische Beispiele sind in der Landschaftsökologie (Sicherung von Biodiversität), in der Stadtgeographie (Konzepte der „Nachhaltigen Stadt“) oder in der geographischen Entwicklungsforschung zu finden. In unserer Alltagswelt wird man mit Schlagworten wie „Nachhaltigkeitsfaktoren in der Rentenformel“, oder auch „nachhaltige Konzeption der Fußball-EM 2008“ konfrontiert.

Alter Gedanke und vielfältiges Verständnis!

Nachhaltigkeit als Leitgedanke menschlichen Handelns wurde unter diversen Synonymen frühzeitig aufgegriffen und spiegelt in seinem Verständnis den Zeitgeist und die jeweiligen wissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Diskurse wider. Bereits 1713 forderte von Carlowitz eine „continuierlich beständige und nachhaltende Nutzung“ der Ressource Holz. Hierbei unterlag das Verständnis deutlich einer betriebswirtschaftlichen und wachstumsbezogenen Perspektive. Auf die „Grenzen des Wachstums“ wurden erst 1972 im gleichnamigen Bericht des Club of Rome aufmerksam gemacht. Unter dem Eindruck steigenden Verbrauchs, zunehmender Umweltverschmutzung und Bevölkerungszunahme wurde hier die Frage nach einer ressourcenbezogenen Reichweite gestellt. Damit wurde das Thema Nachhaltigkeit auf die globale Bühne gehoben und um ökologische Aspekte erweitert. Ihre Fortsetzung fand die Diskussion in der Arbeit der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung ab 1983. Diese legte 1987 den sog. Brundtlandbericht vor, der die heute am häufigsten aufgegriffene Definition von Nachhaltigkeit formulierte:

„Sustainable Development is development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs“ (WCED 1987, S. 43).

Mit dieser Definition erhält die inter- und intragenerationale Verpflichtung zu ressourcenschonendem Handeln und die Frage der Verteilungsgerechtigkeit eine prominente Rolle. Seit der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio (1992) ist der Begriff der Nachhaltigkeit durch die Agenda 21 (vgl. Textkasten 2) zu einem globalen Entwicklungsleitbild geworden.

„Durch die Vereinigung von Umwelt- und Entwicklungsinteressen [...] kann es uns [...] gelingen, die Deckung der Grundbedürfnisse, die Verbesserung des Lebensstandards der Menschen, einen größeren Schutz und eine bessere Bewirtschaftung der Ökosysteme und eine gesicherte, gedeihliche Zukunft zu gewährleisten“ (Agenda 21, BMU 1997).

Das vereinende Ziel ist hierbei der Wille, Umwelt- und Entwicklungsprobleme unter Beachtung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Dimensionen zu bewältigen.

Modelle und Kritik

Auf dieser Basis wurde schon früh das Modell des „Magischen Dreiecks der Nachhaltigkeit“ (Abb. 1 A) entwickelt. Es geht davon aus, dass nachhaltiges Handeln durch die Beachtung der drei Dimensionen Wirtschaft, Umwelt und

Gesellschaft möglich sei. Auf dieser konzeptionellen Grundlage erfolgen unter anderem Bewertungen regionaler Nachhaltigkeit, wie sie z.B. in der Karte 67.2 des Diercke Weltatlas (2008) dargestellt sind. Jedoch stellt das Modell weder Abhängigkeiten noch widersprüchliche Zielsetzungen dar, sondern suggeriert die Vorstellung gleichberechtigter und substituierbarer Dimensionen. In diesem Sinne wurde schon früh dahin gehend Kritik geäußert, dass ein wirtschaftliches Wachstum u. a. eine intensivierte Ressourcennutzung nötig machen wird. Dies ist jedoch in einem bestenfalls bestandsstabilen ökosystemaren Rahmen zu realisieren. Das Ziel der Sicherung von Tragfähigkeitsgrenzen in ökologischen Systemen konkurriert daher mit einer ökonomischen Steigerung.

Zur Entwicklung des Modells des ‚Nachhaltigkeits-Ei‘ (Abb. 1 B) hat die Auffassung geführt, dass durch die drei Dimensionen von Nachhaltigkeit das zu betrachtendes System zergliedert werde. Ökologie, Gesellschaft und Ökonomie werden hier hierarchisch geordnet. Die Natur bildet dabei die existenzielle Basis der Gesellschaft, deren wirtschaftliches Handeln eine Teilsphäre des gesellschaftlichen Kontextes darstellt. Zur Vermittlung zwischen diesen Modellen hat Butzin (2005) dem ‚Magischen Dreieck der Nachhaltigkeit‘ zusätzliche Dimensionen hinzugefügt (Abb. 1 C). Die zentrale Rolle nimmt hier die institutionelle Ebene (z.B. Gesetze, Public Private Partnerships, zivilgesellschaftliche Partizipation, Agenda 21 etc.) ein, welche die Koordination der übrigen Dimensionen herbeiführen soll. Zusätzlich wurde neben der zeitlichen inter- und intragenerationalen Dimension eine räumliche eingeführt. In dieser soll eine interregionale Verteilungsgerechtigkeit

gesichert werden. Im Sinne hierarchisierter Nachhaltigkeits-Dimensionen („Nachhaltigkeits-Ei‘) erhält die Ökologie die Dominanz, um deren Basisfunktion für gesellschaftliche Systemstrukturen zu symbolisieren.

Fazit

Das Verständnis von Nachhaltigkeit wird von unterschiedlichsten wissenschaftstheoretischen, fachspezifischen, interessengebundenen und normativen Perspektiven bestimmt. Die Frage der Entwicklung von Leitbildern, Modellen, Definitionen, konkreten Zielen und Indikatoren ist weiterhin eine wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische ‚Baustelle‘.

Trotz vielfältiger Kritik hat die Diskussion um Nachhaltigkeit einen allgemein anerkannten wesentlichen Impuls erbracht: Sie ist das unverzichtbare Medium, das ein Bewusstsein für zukunftsfähiges und gerechtes Handeln geweckt hat und weiterhin stärken muss.

Literatur

- Busch-Lüty, C. (1995): Nachhaltige Entwicklung als Leitmodell einer ökologischen Ökonomie. In: Fritz, P.; Huber, J.; Levi, H. W. (Hrsg.): Nachhaltigkeit in naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Perspektive. Stuttgart, S. 115-126.
- Butzin, B. (2005): Models for urban development. Unveröffentlichter Vortrag im Rahmen der Tagung Netspot III in Lille am 24./25. November 2005.
- Carlowitz, H. C. (1713): Sylvicultura Oeconomica, Meissen.
- Meadows, D.; Meadows, D. (1972) (Hrsg.): Die Grenzen des Wachstums, Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit, Hamburg.
- Serageldin, I. (1995): Promoting Sustainable Development: Toward a New Paradigm. In: Serageldin, I.; Steer, A. (Hrsg.): Valuing the Environment, Proceedings of the first Annual International Conference on Environmentally Sustainable Development, Washington D.C.: World Bank, S. 13-21.
- WCED (World Commission on Environment and Development) (1987): Unsere gemeinsame Zukunft. Brundtlandbericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung. Greven

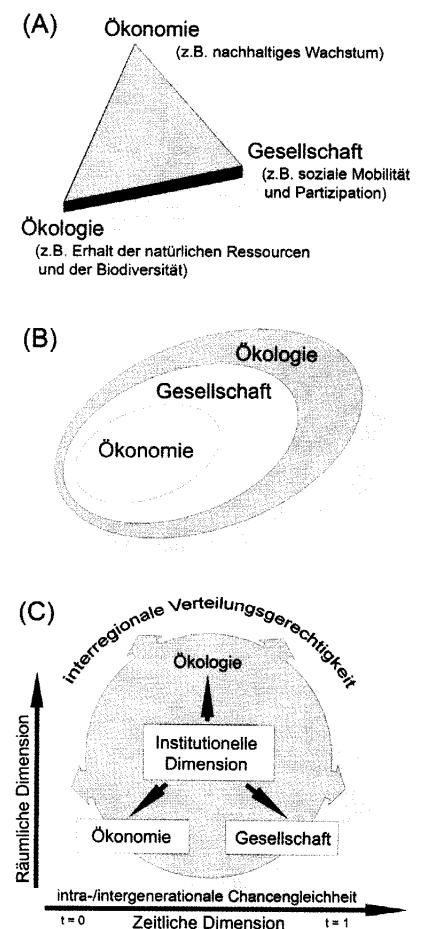


Abb. 1: Nachhaltigkeitsmodelle:
 (A) Das ‚Magische Dreieck der Nachhaltigkeit‘ (verändert nach Serageldin 1995);
 (B) Das ‚Ei der Nachhaltigkeit‘ (verändert nach Busch-Lüty 1995);
 (C) Multidimensionales Modell der Nachhaltigkeit (nach Butzin 2005).

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT LANDSBERG AM LECH

Gegen Postzustellungsurkunde

An die Vertreter und Stellvertreter des Bürgerbegehrens

„Erst den Verkehr planen, dann bauen“

Herrn

Dr. Rainer Gottwald

St. -Ulrich-Straße 11

86899 Landsberg am Lech

Landsberg am Lech, 04.03.2019

Bürgerbegehren „Erst den Verkehr planen, dann bauen“

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt folgenden Bescheid:

1. Das am 13.02.2019 eingereichte Bürgerbegehren „Erst den Verkehr planen, dann bauen“ wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Der beantragte Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Am 13.02.2019 wurden die gesammelten Unterschriftenlisten für ein Bürgerbegehren „Erst den Verkehr planen, dann bauen“ in der Stadtverwaltung der Stadt Landsberg am Lech vorgelegt.

Die vom Bürgerbegehren für den Bürgerentscheid vorgelegte Fragestellung lautet wie folgt:

„Sind Sie dafür, dass die geplanten großen Wohnbauprojekte, (z.B. Staufenstraße, Reischer Talweg, Pfettenstraße) solange auf den sozialen Wohnungsbau und das Einheimischen Modell beschränkt bleiben, bis ein schlüssiges und nachhaltiges Verkehrskonzept für das gesamte Stadtgebiet öffentlich vorliegt?“

Die Begründung lautet wie folgt:

"Sie stehen ja eh schon alle im Stau" (Zitat: Herr OB Mathias Neuner auf der Bürgerversammlung der Stadt Landsberg am 22. März 2018).

Weil das so ist und sich die zum Ausdruck gebrachten Verkehrsprobleme mit jedem der großen Wohnbauprojekte deutlich verschärfen werden, ist im Interesse der Lebensqualität und der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger eine Neuorientierung notwendig.

Vertreter:

Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs. 4 BayGO werden benannt: Herr Dietmar Fogt-Bergmann...; Stellvertreter: Alois Filser...; Dr. Rainer Gottwald

Am 27.02.2019 lehnte der Stadtrat der Stadt Landsberg am Lech die Zulassung des Bürgerbegehrens ab, da die Fragestellung zu unbestimmt ist.

II.

Nach Art. 18a Abs. 8 Satz 1 BayGO entscheidet der Stadtrat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Kommune gehört (Art. 18a Abs. 1 GO), die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Themenbereiche zählt (Art. 18a Abs. 3 GO), die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen (Art. 18a Abs. 4 GO), die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist (Art. 18a Abs. 6 GO) und die Fragestellung in materiellrechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

1. Die verlangte Maßnahme gehört zum eigenen Wirkungskreis der Stadt.
2. Der Negativkatalog des Art. 18a Abs. 3 GO ist nicht berührt.
3. Die Überprüfung durch das Einwohnermeldeamt ergab, dass die gem. Art. 18a Abs. 6 GO erforderliche Mindestanzahl an gültigen Unterschriften (1778) vorliegt.
4. Der Antrag benennt 3 Ansprechpartner, wobei nicht klar ist, ob Herr Dr. Gottwald Stellvertreter oder Vertreter im Sinne des Art. 18a Abs. 4 GO ist. Gem. Art. 18a GO Abs. 4 GO sind bis zu 3 Personen zu benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzliche stellvertretende Personen benannt werden. Darum handelt es sich zumindest bei Herrn Alois Filser. Im Übrigen entsprechen die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen des Art. 18a Abs. 4 GO. Das Bürgerbegehren enthält eine mit JA oder NEIN zu entscheidende Frage und eine Begründung.

5. Das Bürgerbegehren kann jedoch nicht zugelassen werden, weil die Fragestellung zu unbestimmt ist. Die Zulassung eines Bürgerbegehrens nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO setzt nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass die mit ihm unterbreitete Fragestellung ausreichend bestimmt ist. Dazu ist zwar nicht erforderlich, dass die Fragestellung so konkret ist, dass es zur Umsetzung des Bürgerentscheids nur noch des Vollzugs durch den Oberbürgermeister bedarf. Durch einen Grundsatzentscheid können, so der BayVGH, Urt.v. 19.02.1997 Az.: 4 B 96.2928 in BayVBl 1997, Seite 276/277 und Urt. v. 08.04.2005, Az.: 4 ZB 04.1264 durchaus auch Grundsatzentscheidungen getroffen werden, die noch durch Detailfragen im Kompetenzbereich des Stadtrates ausgefüllt werden müssen. Andererseits muss die Frage so bestimmt sein, dass die Bürger erkennen können, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben. Es muss erkennbar sein, welchen Inhalt die spätere, durch den Bürgerentscheid herbeizuführende Entscheidung haben wird, denn nur dann ist sie hinreichend direktdemokratisch legitimiert. Darüber hatten wir Herrn Dr. Gottwald im Zusammenhang mit ähnlichen Fragestellungen bereits mit Schreiben vom 04.10.2018 und 16.10.2018 informiert.

Gemessen an dem vorgenannten Maßstab erweist sich die Fragestellung des beantragten Bürgerbegehrens auch bei der gebotenen „wohlwollenden Auslegung“ als nicht ausreichend bestimmt. Folgende Fragen können z. B. auch bei wohlwollender Auslegung nicht beantwortet werden:

Was ist unter einem „Wohnbauprojekt“ zu verstehen? Handelt es sich um ein Bauleitplanverfahren oder um eine Baugenehmigung nach durchgeföhrter Bauleitplanung oder bei bestehendem Baurecht z.B. nach § 30 oder 34 BauGB?

Die Formulierung (Staufenstraße, Reischer Talweg, Pfettenstraße) könnte auf Grund der Bezeichnung darauf hindeuten, dass es sich um Bauleitplanungen handelt. Dies wird allerdings relativiert durch das „z.B.“ in der Fragestellung.

Selbst wenn man von Bauleitplanungen ausgeht, so stellt sich die Frage, wie mit anderen Planungen und anstehenden Baugenehmigungen, wie z.B. Urbanes Leben am Papierbach oder Katharinenstraße 59 etc. umzugehen ist.

Gegen die Auslegung „Bauleitplanung“ spricht allerdings die Überschrift und die Begründung, denn die Überschrift lautet „dann bauen“, nicht dann planen. Die Begründung bezieht sich auf den Verkehr. Zusätzlicher Verkehr entsteht jedoch auch bei zusätzlicher Wohnbebauung gem. § 30 und § 34 BauGB.

Ab wann ist ein Wohnbauprojekt „groß“? (Anzahl Wohneinheiten? Hektar Baufläche?) Was bedeutet „auf den sozialen Wohnungsbau und das Einheimischen Modell beschränkt bleiben“? Darf z.B. das Baugebiet „Staufenstraße“ weiter – wie vorgesehen geplant, aber nicht realisiert werden? Darf dort nur noch sozialer Wohnungsbau geplant werden?

Muss die Planung eingestellt oder geändert werden? Müssen bestehende Verträge gekündigt werden? Müssen Beschlüsse des Stadtrates oder des Bau-Planungs- und Umweltausschusses zur Bauleitplanung aufgehoben oder geändert werden oder dürfen sie nicht weiter vollzogen werden?

Ein Bebauungsplan trifft außerdem keine Aussagen über die Anwendung des Einheimischen Modells. Die Festlegung kann nicht im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

Schließlich passt die Begründung des Bürgerbegehrens wohl kaum zu dieser Fragestellung, denn durch Wohnraumbereitstellung im sozialen Wohnungsbau und/ oder im Einheimischen Modell entsteht ebenfalls zusätzlicher Verkehr, der laut Begründung gerade vermieden werden soll.

Was versteht man unter einem „Verkehrskonzept“? Handelt es sich dabei um den von der Stadt im Rahmen des Flächennutzungsplans in Auftrag gegebenen Verkehrsentwicklungsplan?

Wann ist ein Verkehrskonzept „schlüssig und nachhaltig“? Wer entscheidet das?

Eine Zustimmung zu diesem Bürgerbegehrn würde eine große Bandbreite von denkbaren Alternativen abdecken und gewährleistet keine hinreichend aussagekräftige Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses. Er kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geändert hat. Ausgehend von der vorliegenden Fragestellung ist für den Stadtrat jedoch nicht erkennbar, woran er inhaltlich gebunden ist und ab wann eine Änderung vorliegt, die einen neuen Bürgerentscheid erforderlich machen würde.

Das Bürgerbegehrn kann daher bei allem Respekt vor den Bürgerinnen und Bürgern, die unterzeichnet haben, nicht zugelassen werden.

Das Verfahren ist gemäß Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG kostenfrei.



i.V. Doris Baumgartl
2. Bürgermeisterin

